



STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Seniorenzentrum Wasserflue“ (nachstehend Verein) besteht mit Sitz in Küttigen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Förderung und Unterstützung des Seniorenzentrums Wasserflue (nachstehend Zentrum). Er unterstützt durch Dienstleistungen und finanzielle Beiträge im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bestrebungen des Zentrums um das Wohlbefinden seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

Durch die Aktivitäten seiner Mitglieder sorgt der Verein für wechselseitige Kontakte und wahrt dadurch die Verbundenheit zwischen Dorf und Zentrumsbewohnern. In diesem Sinne kommt der Mitarbeit von Vereinsmitgliedern in der Cafeteria besonders hohe Bedeutung zu.

Der Verein ist in ständiger Verbindung mit der „Kontaktstelle für Altersfragen“ der Gemeinde Küttigen mit dem Ziel einer optimalen Koordination und zukunftsgerichteten Zusammenarbeit.

II Mitgliedschaft, Rechte und Verpflichtungen

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich um den Verein und die Altersfürsorge besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Vorstand und Rechnungsrevisoren und Stiftungsratsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

A) Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal pro Jahr bis 30. April vom Vorstand durch persönliche Einladung und Publikation im „Küttiger Anzeiger“ einberufen. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung einer Kompetenzsumme für den Vorstand
- f) Wahl des Vorstandes und, aus dessen Mitte, des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl von 2 Stiftungsratsmitgliedern in die „Stiftung Alterssiedlung Küttigen“
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern letztere Anträge einen Monat vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Art. 8

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, ausgenommen Art. 14 und 15. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

B) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Mitglieder.

Art. 10

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen.

IV **Finanzielles**

Art. 12

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils pro Kalenderjahr per 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge sind vorauszahlfbar.

Art. 13

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Vergabungen

V **Statutenänderungen und Auflösung**

Art. 14

Zur Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Art. 16

Im Falle der Auflösung geht das ganze Vermögen des Vereins an die „Stiftung Alterssiedlung Küttigen“ für Bedürfnisse der Bewohner auf Konto 4810 (Anlässe und Veranstaltungen).

VI **Schlussbestimmungen**

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 1980 beschlossen und von der Mitgliederversammlung vom 11. März 2009 revidiert.

Der Präsident:


(Hans Jörg Wehli)

Die Aktuarin:


(Therese Welte)